

TE OGH 1992/9/1 4Ob539/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr.Friedl als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr.Gamerith, Dr.Kodek, Dr.Niederreiter und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A***** GmbH, ***** vertreten durch Dr.Alois Siegl, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagte Partei Dr.Christina Sch*****, wegen S 123.246 sA, infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz als Rekursgericht vom 15.Juli 1992 , GZ 3 R 153/92-88 , womit der Beschuß des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 16.Juni 1992, GZ 24 Cg 36/90-85, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem angefochtenen Beschuß hat das Rekursgericht den Beschuß des Erstgerichtes bestätigt, mit dem ein neuerlicher Antrag der Beklagten, ihr die Verfahrenshilfe zu bewilligen, abgewiesen und der Rekurs der Beklagten gegen einen Zurückweisungsbeschuß des Berufungsgerichtes zurückgewiesen worden waren; ferner hat das Rekursgericht ausgesprochen, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.

Gemäß § 528 Abs 2 ZPO können Beschlüsse des Rekursgerichtes über die Verfahrenshilfe (Z 4) und zur Gänze bestätigende Beschlüsse - mit der hier nicht vorliegenden Ausnahme der Zurückweisung von Klagen ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen - (Z 2) nicht mehr angefochten werden. Der absolut unzulässige Revisionsrekurs der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E30060

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0040OB00539.92.0901.000

Dokumentnummer

JJT_19920901_OGH0002_0040OB00539_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at